

## **Hauptsatzung des Kreises Mettmann**

vom 18.01.2008  
(Abl. ME 2008, S.3)  
- in Kraft getreten am 01.02.2008. -,  
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19.12.2016

### **§ 1 Name, Gebiet, Verwaltungssitz**

- (1) Gemeindeverband und Gebietskörperschaft führen den Namen: "Kreis Mettmann".
- (2) Der Kreis umfasst nach beiliegender Tafel (Anlage 1) das Gebiet folgender Gemeinden:  
  
Stadt Erkrath  
Stadt Haan  
Stadt Heiligenhaus  
Stadt Hilden  
Stadt Langenfeld Rhld.  
Stadt Mettmann  
Stadt Monheim am Rhein  
Stadt Ratingen  
Stadt Velbert  
Stadt Wülfrath
- (3) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Mettmann.

### **§ 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge**

- (1) Der Kreis führt folgendes Wappen:  
  
In silbernem Schild ein blaubewehrter und blaugekrönter doppelschwänziger roter Löwe, alles innerhalb eines schwarzen Schildbordes, der im rechten Obereck nach innen rund ausgebogen, dort mit einem silbernen Vorhängeschloss und im linken unteren Bogen nach der Figur mit einer goldenen Ähre belegt ist. Eine Darstellung ist beigefügt (Anlage 2).
- (2) Der Kreis führt ein Dienstsiegel mit dem Kreiswappen; der Abdruck unter dieser Hauptsatzung gibt eine Darstellung von Form und Größe des Dienstsiegels.
- (3) Der Kreis führt folgende Flagge:  
  
Weißes Flagentuch im Verhältnis von Länge zu Höhe wie 2 : 1 mit roten Längsstreifen am Ober- und Unterrand und in der Mitte in den Verhältnissen 2 : 5 : 2 : 5 : 2, an der Mastseite belegt mit dem Wappen des Kreises Mettmann. Eine Darstellung ist beigefügt (Anlage 3).

### **§ 3 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse**

Das Verfahren des Kreistages, des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung.

### **§ 4 Kreistagsmitglieder**

Die Kreistagsmitglieder führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete". Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden entsprechend der Regelung in § 11 der Kreisordnung in weiblicher oder männlicher Form geführt.

**§ 5**  
**Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder,**  
**der sachkundigen Bürger und der sachkundigen Einwohner**

- (1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28 Abs. 2, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30 bis 32 GO NRW).

Sie müssen dem Landrat Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Das Nähere regelt die vom Kreistag zu beschließende Ehrenordnung. Name, Anschrift, das Geburtsdatum, der ausgeübte Beruf und die Fraktionszugehörigkeit können veröffentlicht werden.

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die darüber hinaus gespeicherten Daten über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse ausgeschiedener Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder zu löschen.

- (2) Der Landrat ermöglicht die in § 26 Abs. 2 und Abs. 4 KrO NRW vorgesehene Akteneinsicht in den Räumen der Kreisverwaltung.  
Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

**§ 6**  
**Stellvertreter des Landrats**

- (1) Der Kreistag beschließt vor der Wahl der Stellvertreter des Landrats über die Anzahl, die gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW zu wählen ist. Nach ihrer Wahl kann während der laufenden Wahlperiode ihre Anzahl nur dann erhöht werden, wenn zuvor alle Stellvertreter zurückgetreten sind oder der Kreistag gem. § 46 Abs. 4 KrO mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder alle Stellvertreter vorzeitig abberuft.
- (2) Der Landrat wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistags und bei der Repräsentation gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW vertreten. Sind alle Stellvertreter verhindert, kann der Landrat andere Kreistagsmitglieder mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Kreis beauftragen.

**§ 7**  
**Kreisausschuss**

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Kreisausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt. Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern.
- (2) Für jedes Kreistagsmitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreter, die einer Fraktion, Gruppe oder Listenverbindung angehören, vertreten sich untereinander in alphabetischer Reihenfolge.
- (3) Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreter seines Vorsitzenden fest.

**§ 8**  
**Ausschüsse des Kreistages**

- (1) Der Kreistag bildet außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen folgende Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses:
- a) Bauausschuss,
  - b) Gesundheitsausschuss,
  - c) Ausschuss für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs,
  - d) Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz,
  - e) Ausschuss für Schule und Sport,
  - f) Sozialausschuss,
  - g) Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz,
  - h) Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus,
  - i) Ausschuss für Informationstechnik und digitale Verwaltung
- (2) Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse wird zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss festgesetzt.

- (3) Unterausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, setzt der Kreistag ein.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (5) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 9**

### **Entschädigung für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner**

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreis) eine monatliche Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.  
Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner sowie sonstige beratende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Teilen einer Fraktion sowie für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Ein Sitzungsgeld wird Kreistagsmitgliedern, sachkundigen Bürgern sachkundigen Einwohnern und sonstigen beratenden Ausschussmitgliedern auch für die Teilnahme an Sitzungen der vom Kreistag eingesetzten Unterausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte gewährt. Des Weiteren wird für die Teilnahme an Sitzungen von Organen, Beiräten oder Ausschüssen sonstiger Gremien im Sinne von § 26 Abs. 5 und 6 KrO NRW ein Sitzungsgeld gezahlt, wenn der Kreistag die Entsendung beschlossen oder vorgeschlagen hat und die betreffenden Gremien keine eigene Entschädigung leisten.
- (3) Die Zahl der ersatzpflichtigen (Teil-) Fraktionssitzungen wird auf 40 Sitzungen pro Jahr begrenzt.
- (4) Die Sitzungsgelder gelten jeweils für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (5) Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort wird eine Entschädigung nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes gezahlt. Entsprechendes gilt für genehmigte Dienstreisen.
- (6) a) Dienstreisen der Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürger und sachkundigen Einwohner, die sich auf das Gebiet des Landes NRW und Berlin beschränken, werden vom Landrat genehmigt. Für alle weiteren Fälle bedarf es einer Genehmigung des Kreisausschusses, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt.  
Für alle durch die Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretern des Landrates gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.  
b) Unter dem Tagesordnungspunkt „Information der Verwaltung“ wird dem Kreisausschuss jeweils eine Auflistung der durchgeführten Dienstreisen zur Kenntnis gegeben.

## **§ 10**

### **Verdienstausfall für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner**

- (1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und sonstige beratende Mitglieder der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Dies gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen ebenso wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B.: Fraktionssitzungen, Sitzungen von Unterausschüssen, Arbeitskreisen und Beiräten, genehmigte Dienstreisen). Ein Anspruch auf Verdienstaufall besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht. Bei Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.

- (2) Alle Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürger, sachkundigen Einwohner und sonstigen beratenden Mitglieder der Ausschüsse haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 10 EURO, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.
- (3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.
- (4) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen vom Landrat festgesetzt. Die Verdienstausschlagpauschalen werden jährlich überprüft und ggf. neu festgesetzt.
- (5) Personen, die
  1. a) einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist,  
 oder  
 b) einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen  
 und
  2. nicht oder weniger als 20 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,
 erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz von 10 Euro pro Stunde. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- (6) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltungspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann.  
  
 Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z. B. Behinderungen etc.).  
  
 Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 8 EURO erstattet.
- (7) Der einheitliche Höchstbetrag (gilt für alle Personengruppen), der bei dem Ersatz des Verdienstausschlages je Stunde in keinem Falle überschritten werden darf, entspricht dem in der Entschädigungsverordnung genannten Betrag je Ausfallstunde.

## **§ 11**

### **Zusätzliche Aufwandsentschädigungen**

Die Stellvertreter des Landrats, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter sowie die Ausschussvorsitzenden mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.

## **§ 12**

### **Verträge**

- (1) Verträge mit Kreistagsmitgliedern, Ausschussmitgliedern, dem Landrat und leitenden Dienstkräften der Verwaltung (§ 26 (1) Satz 2 Buchst. q KrO NRW) bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind:
  - a) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Rechnungsjahr 2.500 EURO nicht überschreitet;
  - b) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 2.500 EURO im Rechnungsjahr nicht übersteigt.
- (2) Der Landrat legt nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Rechnungsprüfungsausschuss eine Übersicht der nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) abgeschlossenen Verträge vor.

- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 (1) Satz 2 Buchst. q KrO NRW sind der allgemeine Vertreter des Landrats (§ 15 Abs. 1), die Dezernenten und die für Verpflichtungsgeschäfte vertretungsberechtigten Bediensteten gemäß § 43 Abs. 1 KrO NRW.

### **§ 13**

#### **Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind**

- (1) Dem Kreisausschuss sind folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- a) Vergaben
  - b) Erlass von Forderungen
  - c) Aufnahme von Krediten
- (2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 75 Abs. 1 Satz 2 Landesnaturschutzgesetz NRW werden auf den Kreisausschuss übertragen.
- (3) In Angelegenheiten der Eigenbetriebe und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen des Kreises tritt der Betriebsausschuss an die Stelle des Kreisausschusses.

### **§ 14**

#### **Allgemeiner Vertreter des Landrats und Leitende Beamte**

- (1) Der allgemeine Vertreter des Landrats wird durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt und führt die Bezeichnung „Kreisdirektor“.
- (2) Die Leitenden Beamten der folgenden Aufgabengebiete können im Einvernehmen mit dem Landrat für die Zeitdauer von 12 Jahren ernannt werden:
- a) Gesundheitswesen,
  - b) Bauwesen.

Ein Leitender Beamter des allgemeinen Verwaltungsdienstes kann für die Zeitdauer von 12 Jahren ernannt werden.

### **§ 15**

#### **Personalangelegenheiten**

- (1) Über die Einstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Leitenden Beamten und Leitenden Beschäftigten (Dezernenten) entscheidet der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat.
- (2) Über die Einstellung und Beförderung bzw. Höhergruppierung der Bediensteten in Führungspositionen (Amtsleiter und Geschäftsführer) entscheidet der Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat.
- (3) Sind dienstrechtliche Entscheidungen durch die oberste Dienstbehörde zu treffen, werden diese auf den Landrat übertragen, soweit die Entscheidungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können. Ist der Landrat in der Person von der Entscheidung berührt, tritt an seine Stelle der Kreisausschuss.

### **§ 16**

#### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als 10 Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Mettmann fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Mettmann fallen, sind vom Landrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben, sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss vom Landrat zu beantworten.

- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW zuständig ist, oder Angelegenheiten, für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung oder dieser Hauptsatzung der Kreistag oder der Landrat zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.
- (5) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (7) Der Landrat unterrichtet den Antragsteller in welchen Gremien seine Anregung oder Beschwerde behandelt wird und über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

### **§ 17 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die die Belange von Frauen berühren, Auswirkungen auf die Gleichberechnigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen betreffen. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei beruflicher Förderung und Beseitigung von Benachteiligung. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.
- (2) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Er trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

### **§ 18 Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt des Kreises Mettmann vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Kreishaushaus in Mettmann, Düsseldorf Str. 26, oder durch Flugblätter unterrichtet.
- (3) Tierseuchenverordnungen werden in einer der nachfolgend genannten Tageszeitungen verkündet:

Rheinische Post	Velberter Zeitung
Westdeutsche Zeitung	Neue-Rhein-Zeitung
- (4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt oder beschlossen ist.

### **§ 19 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Mettmann vom 17.06.1999 (Amtsblatt ME 1999, S. 83ff) außer Kraft.

